

Satzung

des Schützenbezirks 08 e.V. (Köln linksrheinisch und Rhein-Erft-Kreis) im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, im folgendem RSB genannt, und trägt den Namen „Schützenbezirk 08 e.V. (Köln linksrheinisch und Rhein-Erft-Kreis) im RSB“, im folgendem Bezirk genannt. Der Bezirk untergliedert sich in den Schützenkreis 081 e.V. Köln lrh. im RSB und den Schützenkreis 082 e.V. (Rhein-Erft-Kreis). Der Bezirk erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB als verbindlich an.
2. Der Bezirk hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Zwecke und Ziele des Bezirks sind:
 - die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens.
 - die Förderung der Jugendhilfe, durch die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Erstellung und der Erwerb sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Bezirk gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Bezirkseigentum stehender Gegenstände,
 - die Beteiligung an Kooperationen
2. Der Bezirk vertritt innerhalb seines Bereichs die Interessen des RSB und seiner Mitgliedsvereine. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes an

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirks. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Bezirk keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

2. Mitglieder sind

- Vereine, die Mitglied des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Bezirks liegt.
- die Ehrenmitglieder des Bezirks.

3. Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft im RSB und werden entsprechend ihrer geografischen Lage dem Bezirk durch den RSB zugeordnet. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – unterliegt der Zustimmung des jeweiligen Kreises und Bezirks sowie des Gesamtvorstandes des RSB. Eine einfache Mitgliedschaft (nur RSB oder nur Bezirk) ist nicht möglich.

4. Natürliche Personen, die sich um das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod, bei natürlichen Personen
- d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen
- e) durch Zuteilung zu einer anderen Untergliederung des RSB, bei juristischen Personen

2.) Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres (bis zum 30.09.) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- 3.) Ein Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen oder Angeboten des Bezirks kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz einer schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder die Beschlüsse der Delegiertenversammlung schuldhaft begeht
 - c) sich grob unsportlich verhält
 - d) in grober Weise den Interessen des Bezirks oder seinen Zielen zuwiderhandelt
 - e) den Bezirk oder das Ansehen des Bezirks schädigt oder zu schädigen versucht

- 4.) Über den Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot entscheidet der Vorstand. Zur schriftlichen Antragsstellung mit Begründung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs an den Gesamtvorstand zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.

- 5.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Bezirkseigene Gegenstände sind dem Bezirk zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Startgelder und Gebühren

1. Der Bezirk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben – § 2 Zweck – Gebühren sowie Startgelder erheben.
2. Die fälligen Startgelder für Meisterschaften, Ligawettkämpfe und sonstige Wettkämpfe werden per Lastschrift einzug erhoben.
3. Mitgliedsvereine, die keine Einzugsermächtigung erteilen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Bezirks durch eine Bearbeitungsgebühr. Ferner ist der Bezirk berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
4. Die Höhe der Startgelder und Gebühren legt der Gesamtvorstand fest.
5. Weiteres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Bezirks.

§ 7 Organe

Organe des Bezirks sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bezirks.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes

Die Mitgliedsvereine haben für je angefangene 50 Mitglieder, maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, eine Stimme. Der Mitgliedsvereins wählt den/die Vertreter und füllt die Anwesenheitskarte zur jeweiligen Delegiertenversammlung aus.

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Die Stimmberechtigung der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor der anstehenden Wahl.

Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme wahrnehmen.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Bezirks in das Vereinsregister
- Änderung der Satzung

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirks oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirks und durch direkte Mitteilung an die Mitglieder, in Textform oder elektronischer Form. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Bezirks notwendig.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Bezirks und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn bei dem Vorsitzenden eingereicht sein.

6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für erforderlich gehalten wird oder
- 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen.

7. Die Kasse des Bezirks wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der, von der Delegiertenversammlung gewählten, Rechnungsprüfer geprüft. Dabei überprüfen sie die Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Vermögen des Bezirks. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand des Bezirks angehören.

8. Zu den Delegiertenversammlungen ist dem Präsidium des RSB eine Einladung zu übersenden. Dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

9. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirks zur Kenntnis gegeben wird.

10. Weiteres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Bezirks.

§ 9 Sportjugend

1. Die Sportjugend des Bezirks führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Buchungsjournal und im Haushalt des Bezirks auszuweisen sind. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks. Die Sportjugend des Bezirks gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

2. Die Satzung und die Ordnungen des Bezirks gelten sinngemäß für die Sportjugend.

§ 10 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand des Bezirks, auch im Sinne des § 26 BGB, besteht aus den Funktionen:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertretenden Vorsitzender
- 2. Stellvertretenden Vorsitzender
- Sportleiter
- Schatzmeister

Eine Personalunion von zwei Ämtern pro Person ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Bezirks berechtigt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Stellvertretenden Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter
- den zwei Stellvertretenden Jugendleitern
- dem Referenten für Ausbildung
- den Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeistern, Sportleitern, Damenleiterinnen, Jugendleitern der Kreise, die in der Zuständigkeit des Bezirks liegen
- weiteren vom Vorstand berufenen Personen

3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Mitglied eines Vereins des Bezirks sind.
4. Die Amtszeit der Wahlämter beträgt 4 Jahre. Die Wahlamtsinhaber bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
5. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
Im selben Jahr erfolgen jeweils die Wahl: des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Damenleiterin und des Stellv. Sportleiters. Zwei Jahre später erfolgen die Wahl: der stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Bezirks schriftlich erklärt werden. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Bezirks.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des Bezirks steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen.
8. Mitglieder des Präsidiums des RSB oder dessen Beauftragte dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
9. Der Vorstand und der Gesamtvorstand können Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
10. Der Gesamtvorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 11 Sportleitung und Sportausschuss

1. Die Sportleitung des Bezirks besteht aus:
 - dem Sportleiter, als Vorsitzender der Sportleitung
 - dem stellvertretenden Sportleiter
 - der Damenleiterin
 - dem Jugendleiter
 - dem Vorsitzenden
2. Der Sportausschuss besteht aus:
 - den Mitglieder der Sportleitung
 - dem Ligaleiter, der vom Sportleiter berufen wird
 - den Referenten, die vom Sportleiter berufen werden
 - den Kreissportleitern
3. Weiteres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Bezirks.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, deren Vergütung den Vorgaben des § 3 Nr. 26a des EStG nicht übersteigt, haftet für Schäden gegenüber den Mitglieder und dem Bezirk, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, oder soweit es sich nicht um Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt, haftet der Bezirk seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Bezirks, bei Bezirksveranstaltungen oder bei seiner sonst für den Bezirk erfolgten Tätigkeit eintretenden Schäden nur bei Vorliegen einer Versicherung und nur bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungen.

§ 13 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die Funktionsträger des Bezirks nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschliessen, dass Funktionen auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung, die Vertragsinhalte und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger haben, nach dem Gebot der Sparsamkeit, Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Bezirk entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung mit prüffähigen Belegen gelten gemacht werden.
4. Weiteres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung des Bezirks.

§ 14 Anti-Doping und Datenschutz

1. Die jeweils gültigen Regelungen zum Anti-Doping des RSB, gelten entsprechend für den Bezirk.
2. Die jeweils gültigen Regelungen zum Datenschutz des RSB, gelten entsprechend für den Bezirk.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung des Bezirks.
2. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom BGB-Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Bezirks am 15.11.2011, in Hürth-Hermülheim, beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 04.07.2012, in Köln-Bickendorf, geändert und insgesamt neugefasst.
3. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 16.07.2013, in Pulheim-Geyen, geändert und insgesamt neugefasst.
4. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 11.05.2016, in Hürth-Hermülheim geändert. Die Paragraphen 1 und 10 wurden geändert und der Paragraph Vergütung der Verbandstätigkeit wurde eingefügt.

Hürth-Hermülheim, den 11.05.2016

Vorsitzender
Paul Hastrich

2. Stellv. Vorsitzender
Hans Schwingler

1. Stellv. Vorsitzender
Jens Noelle

Sportleiter
Jens Noelle